

Abteilung: 1.5 - Finanzen
 Fachbereich: 1 - Herr Seul
 Sachbearbeiter: Herr Müller (Tel. 02641/975-293)
 Aktenzeichen: 1.5-901-11
 Vorlage-Nr.: 1.5/418/2019

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	09.12.2019	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	13.12.2019	öffentlich	Entscheidung

Haushaltsberatungen 2020;
a) Haushaltsberatungen und Haushaltssatzung
b) Haushaltsplan Gertrud-Pons-Stiftung

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S 188) in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Kreistag

I. die Haushaltssatzung des Landkreises Ahrweiler für das Jahr 2020 wie folgt:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	211.680.379 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	211.495.752 Euro
der Jahresüberschuss auf	184.627 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	4.353.430 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.781.211 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.735.489 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.954.278 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-2.399.152 Euro.

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	0 Euro
zusammen auf	0 Euro

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 746.400,00 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 Euro.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 25.000.000 Euro.

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Abfallwirtschaftsbetriebes auf	685.105 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf	2.224.480 Euro
zusammen auf	2.909.585 Euro
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung des Abfallwirtschaftsbetriebes auf	4.000.000 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf	5.000.000 Euro
zusammen auf	9.000.000 Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen des Abfallwirtschaftsbetriebes auf	0 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf	200.000 Euro
zusammen auf	200.000 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen des Abfallwirtschaftsbetriebes, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	200.000 Euro

§ 6

Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2018 (GVBl. S. 353) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden eine Kreisumlage.

Der Umlagesatz wird auf 43,15 v.H. festgesetzt.

Die Kreisumlage ist gemäß § 31 Abs. 2 LFAG mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2020 fällig.

<i>Nachrichtlich:</i>	<i>Kreisumlageaufkommen 2019</i>	<i>65.740.678 EUR</i>
	<i>Kreisumlageaufkommen 2020</i>	<i>69.596.565 EUR</i>

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug 47.839.889,42 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt
48.801.020,42 Euro und zum 31.12.2020 48.985.647,42 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO finden § 2 Abs. 2 Ziffer 3 und § 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler Anwendung.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 60.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird nicht zugelassen.

II. das Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2020 bis 2023
in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung.

III. den Haushaltsplan 2020 der Gertrud-Pons-Stiftung
in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Mit dem inzwischen zwölften doppischen Haushalt seit der Umstellung der Haushaltssystematik zum 01.01.2009 wird - wie in den Vorjahren - für das Jahr 2020 ein Haushalt vorgelegt, der gemäß § 18 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ausgeglichen ist.

Der Entwurf des Haushaltsplans basiert auf dem Haushaltsrundschreiben des Ministers des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz vom 25.10.2019 sowie den vom Statistischen Landesamt am 11.10.2019 mitgeteilten Orientierungsdaten zur Haushaltswirtschaft 2020.

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020

Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung (§ 96 Abs. 1 GemO). Er besteht gemäß § 96 Abs. 4 GemO aus

- dem Ergebnishaushalt,
- dem Finanzhaushalt,
- den Teilhaushalten und
- dem Stellenplan.

1.1 Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt beinhaltet – abweichend vom Finanzhaushalt – auch die (nicht zahlungswirksamen) Abschreibungen, Rückstellungen und Auflösungen von Sonderposten.

Der Ergebnishaushalt schließt in 2020 bei einem gegenüber dem Vorjahr gleichbleibendem Kreisumlagesatz von 43,15 v. H.

bei Erträgen von	211.680.379 Euro
und Aufwendungen von	211.495.752 Euro
mit einem Jahresüberschuss von	184.627 Euro

ab.

Der Jahresüberschuss ist gemäß § 18 Abs. 3 GemHVO auf neue Rechnung vorzutragen und im Rahmen des Jahresabschlusses des Haushaltsfolgejahres mit der Kapitalrücklage zu verrechnen. Dies führt zu einer entsprechenden Steigerung des Eigenkapitals.

Das Eigenkapital wird zum 31.12.2020 voraussichtlich 48.985.647,42 Euro¹ betragen. Dies entspricht einer Eigenkapitalquote von 24,4 % der Bilanzsumme zum 31.12.2018. Bei Einführung der Doppik zum 01.01.2009 betrug das Eigenkapital noch rd. 53,8 Mio. Euro, was immer noch einen Eigenkapitalverzehr von rd. 4,82 Mio. Euro bedeutet.

¹ unter Berücksichtigung des festgestellten Jahresabschlusses 2018 sowie des nach der Haushaltsentwicklung 2019 zu erwartenden Ergebnisses gemäß der Unterrichtung des Kreistags am 25.10.2019.

Die wesentlichen Entwicklungen im Ergebnishaushalt stellen sich wie folgt dar:

■ Posten E 2 (Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige)

Diese Position weist gegenüber dem Vorjahresansatz die nachfolgenden wesentlichen Veränderungen auf:

Gestiegene Umlagegrundlagen (= Anstieg der Steuerkraft der Gemeinden) führen automatisch zu geringeren Schlüsselzuweisungen B 2 beim Kreis. Gegenüber dem Vorjahr reduziert sich die Schlüsselzuweisung B 2 um rd. 1,23 Mio. Euro. Auch die Schlüsselzuweisung C 2 sinkt um rd. 280.000 Euro. Die Zuweisungen des Landes für die Schülerbeförderung fallen um rd. 3,5 Mio. höher aus als im Vorjahr. Dies ist als Sondereffekt in dem deutlichen Anstieg der Beförderungskosten aus der Neuausschreibung der Verkehrsleistung in 2018 begründet. Die ungedeckten Kosten 2018 bilden die Grundlage für die Zuweisung 2020. Ob die Beträge in 2021 in gleicher Höhe fließen, ist ungewiss. Insgesamt liegen damit die Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich nach dem LFAG um rd. 2,0 Mio. Euro höher als 2019. Auf die Detaildarstellung auf Seite 14 der Vorlage wird verwiesen.

Die Zuweisungen des Landes für „Tageseinrichtungen für Kinder“ (Produkt 3650) erhöhen sich im Vorjahresvergleich um rd. 1,9 Mio. Euro.

Durch gegenüber dem Vorjahreszeitraum höhere Umlagegrundlagen (Einnahmen der Gemeinden) steigt das Aufkommen aus der Kreisumlage bei gegenüber dem Vorjahr unverändertem Kreisumlagesatz von 43,15 v. H. auf rd. 69,60 Mio. Euro (+ 3,86 Mio. Euro gegenüber Vorjahr).

■ Posten E 3 (Erträge der sozialen Sicherung)

Bei den Erträgen der sozialen Sicherung wurde ein Minderertrag von insgesamt rd. 9,2 Mio. Euro kalkuliert. Im Teilhaushalt 8 verringern sich die Erträge um rd. 8,4 Mio. Euro. Im Teilhaushalt 9 sind rd. 0,8 Mio. Euro weniger Ertrag vorgesehen.

Auf die nachfolgenden Ausführungen zur Entwicklung der Sozialaufwendungen in den Teilhaushalten 8 (Soziale Hilfen) und 9 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) wird verwiesen.

■ Posten E 4 (Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte)

Für das Jahr 2020 wird mit niedrigeren Verwaltungsgebühren in verschiedenen Produkten des Haushaltsplanes von insgesamt rd. 80.000 Euro gerechnet.

■ Posten E 5 (Privatrechtliche Leistungsentgelte)

Die Erhöhung der Erträge (41.500 Euro) resultiert im Wesentlichen aus der geplanten Erstattung der Mitarbeiter für das Jobticket in Höhe von 40.000 Euro. Ein entsprechender Aufwand in gleicher Höhe ist bei der Leistung 11204 (Personalabrechnung) berücksichtigt.

■ Posten E 6 (Kostenerstattungen und Kostenumlagen)

Die Erträge erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 390.000 Euro. Dies ist im Wesentlichen auf eine rd. 330.000 Euro erhöhte Zuweisung des SPNV Nord für die Linie 800 zurückzuführen.

■ Posten E 7 (Sonstige laufende Erträge)

Der Ansatz fällt um rd. 10.000 Euro höher aus als im Vorjahr.

■ Posten E 9 (Personal- und Versorgungsaufwendungen)

Der Ansatz für die Personal- und Versorgungsaufwendungen erhöht sich gegenüber dem Vorjahr (rd. 24,3 Mio. Euro) um rd. 1,1 Mio. Euro und beläuft sich auf rd. 25,4 Mio. Euro.

Die Personalaufwendungen (aktive Beschäftigte und Beamte) betragen rd. 22,01 Mio. Euro und liegen damit um rd. 632.000 Euro über dem Vorjahresansatz.

Der Aufwand für Versorgungsaufwendungen steigt im Vergleich zum Vorjahr um rd. 503.000 Euro auf rd. 3,38 Mio. Euro.

■ Posten E 10 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen)

Der Posten weist insgesamt Mehraufwendungen von rd. 320.000 Mio. Euro auf. Die größte Steigerung ergibt sich bei den Aufwendungen für Fahrbahninstandsetzungen/Stützwandsanierungen im Zuge von Kreisstraßen. Sie beträgt gegenüber dem Vorjahresansatz rd. 800.000 Euro.

Dem gegenüber steht ein Minderaufwand von rd. 1,83 Mio. Euro aus dem Bereich der Schülerbeförderung.

Die Aufwendungen des Kreises für den Ausgleich des Wirtschaftsplanes des Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement (ESG) belaufen sich auf 5,814 Mio. Euro und erhöhen sich damit gegenüber dem Vorjahr um rd. 874.000 Euro. Die Ansätze korrespondieren mit den Veranschlagungen im Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes.

■ Posten E 11 (Abschreibungen)

Der Ansatz fällt um rund 44.400 Euro geringer aus als im Vorjahr.

■ Posten E 12 (Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen)

Für 2020 wird mit einer Steigerung von insgesamt rd. 4,64 Mio. Euro gerechnet.

Die vom Kreis zu erbringenden Aufwendungen für den Bereich der Kindertagesbetreuung erhöhen sich durch Tarifsteigerungen, einer geänderten Angebotsstruktur sowie Abrechnungen aus Vorjahren gegenüber 2019 um rd. 2,99 Mio. Euro.

In Höhe von 2,08 Mio. Euro ist eine Schuldendiensthilfe an den Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement zur Tilgung von auslaufenden Darlehensverträgen eingeplant.

Eine Minderaufwendung in Höhe von 428.000 Euro ergibt sich aus dem Wegfall der Weiterleitung der Mittel aus der Integrationspauschale an die Kommunen, die letztmalig 2019 gezahlt wurde.

■ Posten E 13 (Aufwendungen der sozialen Sicherung)

Gegenüber dem Vorjahr verringern sich die Aufwendungen der sozialen Sicherung um insgesamt rd. 8,35 Mio. Euro. Hinsichtlich der Entwicklung wird auf die nachfolgende Darstellung zu den Teilhaushalten 8 (Soziale Hilfen) und 9 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) verwiesen.

■ Posten E 14 (Sonstige laufende Aufwendungen)

Die Aufwendungen erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt rd. 240.000 Euro und belaufen sich in 2020 auf ca. 11,5 Mio. Euro.

Die an den ESG für das KV-Gebäude und die Schulgebäude zu zahlenden Mietaufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert und betragen 8,264 Mio. Euro. Die Ansätze korrespondieren mit den Veranschlagungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes.

■ Posten E 17 (Zins- und sonstige Finanzerträge)

Für die im Hoheitsvermögen gehaltenen RWE-Aktien (80.993 Stück) wurde eine Dividendenzahlung in Höhe von 0,80 Euro/Aktie und dementsprechend ein Finanzertrag von 64.794 Euro veranschlagt.

Da weitere 418.929 RWE-Aktien des Landkreises in der kreiseigenen Solarstrom Ahrweiler GmbH eingelagert sind, fließen die Dividendenerträge (335.143 Euro) der Gesellschaft zu. Insgesamt erzielt der Landkreis für seine RWE-Aktien in 2020 Brutto-Dividendenerträge in Höhe von 399.937 Euro.

■ Posten E 18 (Zins- und sonstige Finanzaufwendungen)

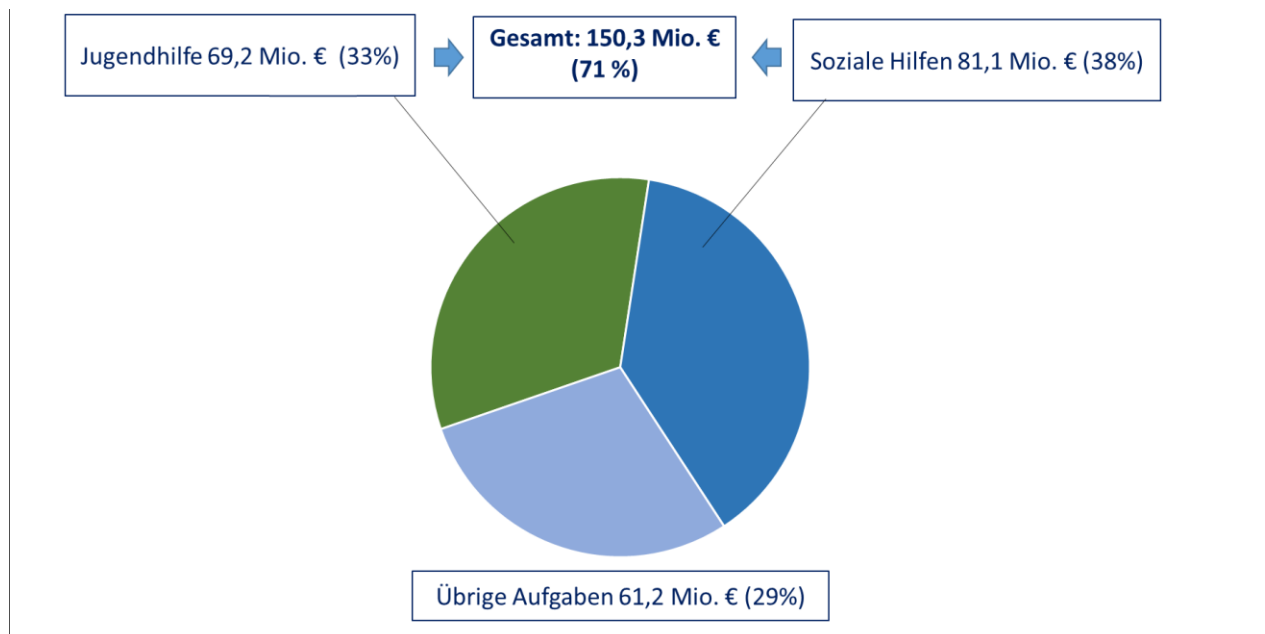
Hier ergibt sich gegenüber dem Vorjahr eine Reduzierung der Aufwendungen um 79.087 Euro, die im Wesentlichen durch die erhöhte Tilgung von Krediten begründet ist.

Sozialaufwendungen:

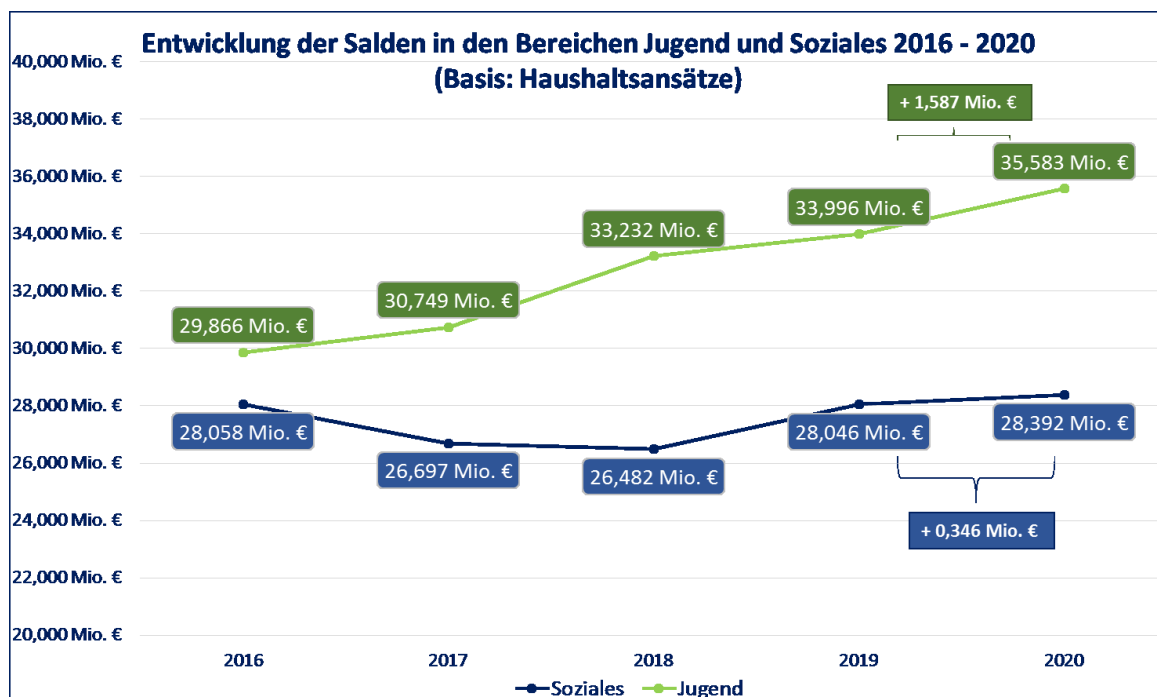
Der Anteil der Aufwendungen in den Teilhaushalten 8 (Soziale Hilfen) und 9 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) am Gesamtvolumen des Ergebnishaushalts 2020 beträgt rund 71 % (2019 rund 73 %).

Hinweis:

Die Bereiche „Unterhaltsvorschuss“ (Produkt 3410) und „Elterngeld“ (Produkt 3513) sind im Teilhaushalt 8 erfasst. Da diese organisatorisch Teil des Jugendamts sind, werden die Summen in den Grafiken und Erläuterungen dem Bereich Jugendhilfe (Teilhaushalt 9) zugeordnet.



Der Zuschussbedarf in den Bereichen Jugend und Soziales stellt sich wie folgt dar:



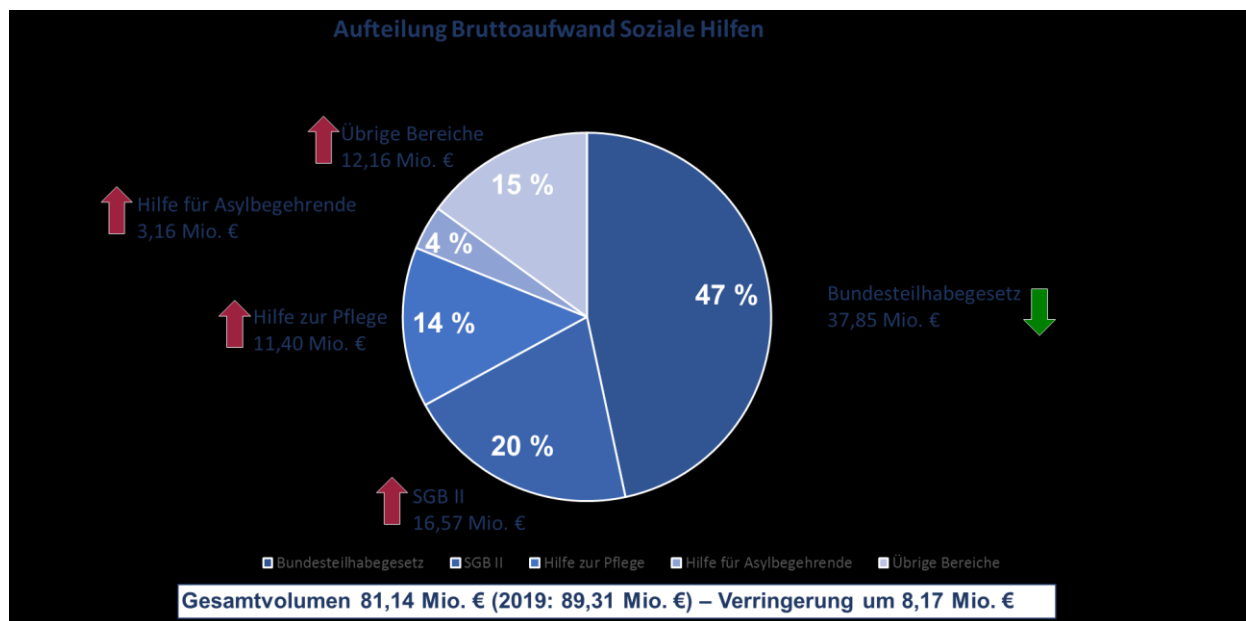
Im Bereich „Soziales“ steigt der Zuschussbedarf von 2019 auf 2020 um rd. 0,35 Mio. Euro (+ 1,2%), im Bereich der „Jugendhilfe“ wird mit einer Steigerung von rd. 1,59 Mio. Euro (+ 4,7%) gerechnet.

Erläuterungen:

Teilhaushalt 8 - Soziale Hilfen

Der Teilhaushalt 8 verzeichnet 2020 erhebliche Minderaufwendungen in Höhe von rd. 8,17 Mio Euro gegenüber 2019. Gleichzeitig sinken die Erträge in Höhe von rd. 8,51 Mio. Euro.

Die Aufwendungen verteilen sich wie folgt:



- Die Neuausrichtung der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) führt u. a. auch zu einer Neuregelung in der Finanzierungssystematik. Das bisherige Produkt 3115 „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ wird in 5 neue Produkte und 10 Leistungen (Produktgruppe 316) überführt. Damit einhergehend erfolgt eine grundlegende Änderung in den Abrechnungsmodalitäten, die zu einer erheblichen Reduzierung der Aufwendungen und auch der Erträge führt:
- So werden vorrangige Leistungen - hierzu gehören maßgeblich Rentenansprüche - unmittelbar an Leistungsberechtigte ausgezahlt und schlagen sich von daher im Haushalt als Ertrag nicht mehr nieder. Mit dem durch das BTHG verbundenen Systemwechsel erhalten Menschen mit Behinderungen, die bis zum Ende dieses Jahres in stationären Einrichtungen leben und Renten beziehen, erstmals die Rentenzahlung auf das eigene Konto. Bisher war der Empfänger der Sozialleistungsträger.
- Weiterhin erfolgt ab 01.01.2020 keine Differenzierung mehr zwischen ambulanten und stationären Angeboten. Stattdessen erfolgt eine Aufteilung in

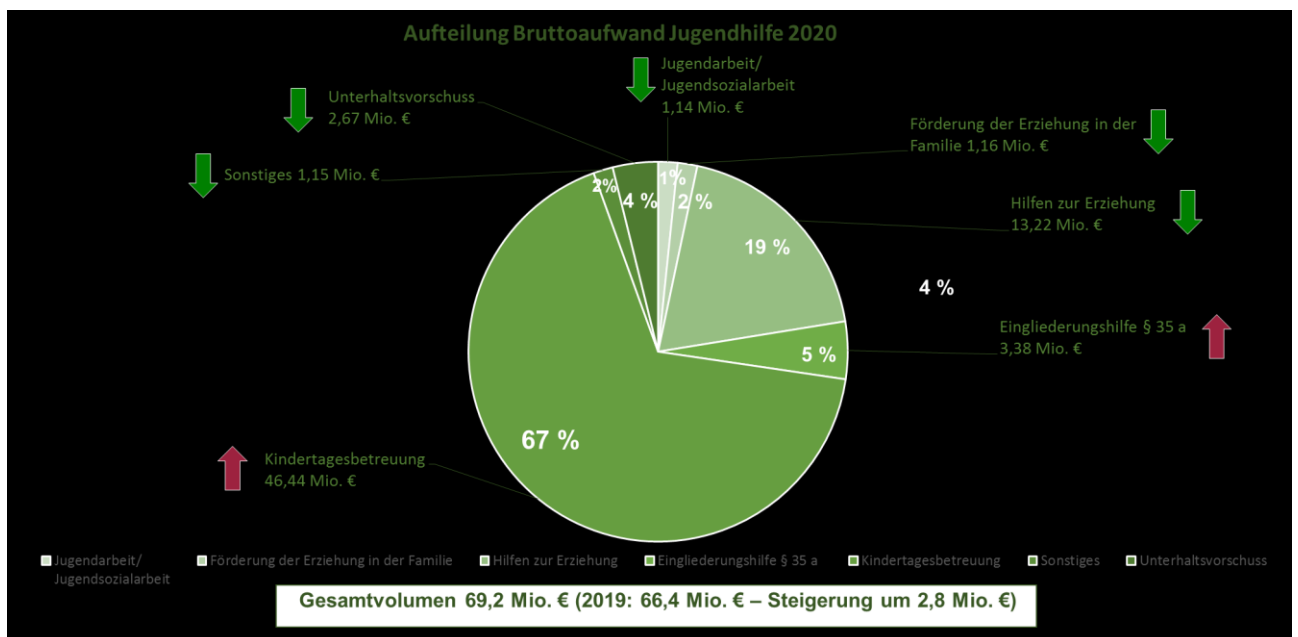
existenzsichernde Leistungen und Fachleistungen. Im Hinblick darauf, dass die existenzsichernden Leistungen maßgeblich über die Grundsicherung abgedeckt werden und diese im Abrechnungsverfahren weniger Zahlungsströme erzeugt, verringert sich das Volumen des Haushalts sowohl in den Aufwendungen als auch in den Erträgen.

Im Ergebnis (Saldo) wird in der ersten Kalkulation nicht mit geringeren oder aber höheren Kosten durch die Gesetzesnovellierung gerechnet. Gegenüber dem Ansatz 2019 in der Eingliederungshilfe ist es eine Differenz von rd. 25.000 Euro.

Im Hinblick auf das am 07.11.2019 verabschiedete Angehörigenentlastungsgesetz verringern sich die Erträge insbesondere in der Hilfe zur Pflege. Ab dem 01.01.2020 wird der finanzielle Rückgriff auf Kinder und Eltern pflegedürftiger Menschen weitgehend nicht mehr wie bisher möglich sein. Dies wird mit finanziellen Belastungen verbunden sein, die die kommunalen Haushalte treffen. Im Haushalt 2020 wird im Produkt 3116 „Hilfe zur Pflege“ mit verringerten Erträgen in Höhe von rd. 270.000 Euro kalkuliert.

Teilhaushalt 9 - Kinder- Jugend- und Familienhilfe

Der Teilhaushalt 9 verzeichnet im Haushaltsjahr 2020 gegenüber dem Vorjahr einen Mehraufwand in Höhe von rd. 2,8 Mio. Euro. Dem stehen Mehrerträge in Höhe von rd. 1,2 Mio. Euro gegenüber.



Der überwiegende Mehraufwand im Teilhaushalt 9 ist wie in den letzten Jahren im Bereich der **Kindertagesbetreuung** zu verzeichnen. Dieser betrifft sowohl die institutionelle Betreuung in den Kindertagesstätten als auch die Betreuung durch Kindertagespflegepersonen.

Bezüglich der Betreuung in **Kindertagesstätten** führen Tarif- und Kostensteigerungen zu einem Mehraufwand in Höhe von rd. 566.000 Euro. Weitere Änderungen in der Angebotsstruktur werden mit 1,15 Mio. Euro kalkuliert. Für Abrechnungen aus

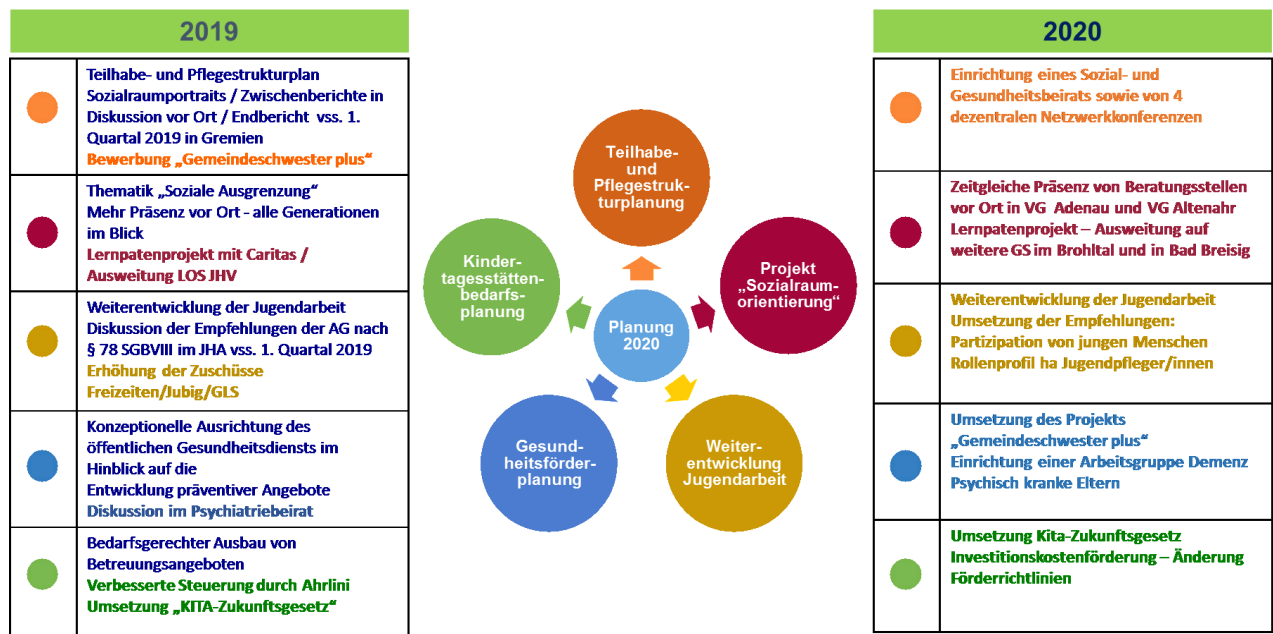
Vorjahren werden des Weiteren Rückstellungen i. H. v. 715.000 Euro gebildet. Der Aufwand bei den Personalkostenzuschüssen erhöht sich damit um 2,431 Mio. Euro und steigt auf insgesamt 43,372 Mio. Euro (2019: 40,941 Mio. Euro).

Mit Schreiben vom 07.11.2019 teilte das rheinland-pfälzische Ministerium für Bildung mit, dass durch die Unterzeichnung des Vertrags zum Gute-KiTa-Gesetz zwischen dem Bund und dem Land eine zusätzliche 100%ige Landesfinanzierung für das seit 2012 bestehende Programm "Kita!Plus:Kita im Sozialraum" in 2019, 2020 sowie bis einschließlich Juni 2021 erfolgen würde. In 2020 beträgt das Budget für den Kreis Ahrweiler 626.931 Euro, das den Kindertagesstätten vor Ort zugutekommen soll. Es sei angedacht, mit dieser Förderung den Übergang zum sogenannten Sozialraumbudget zu gestalten, das nach Inkrafttreten des Kita-Zukunftsgesetzes ab dem 01.07.2021 eine anteilige Förderung der über dieses Budget finanzierten Personalkosten in Höhe von 60 % vorsieht.

Die Erhöhung der Aufwendungen im Bereich der ambulanten Betreuung nach **§ 35a SGB VIII** um 400.000 Euro ist maßgeblich auf Fall- und Kostensteigerungen zurückzuführen. Die Anzahl der Integrationshilfen ist seit Jahren steigend - bundesweiter Trend. In diesem Bereich wurde mit der KGSt eine Organisationsuntersuchung durchgeführt, um eine verstärkte Steuerung zu erreichen. Ferner werden künftig Wirkungen durch die Einrichtung des Förder-und Beratungszentrums an der Don-Bosco-Schule erwartet.

Ausblick 2020:

Nachstehende Grafik liefert Aufschluss über in 2020 geplante Vorhaben :



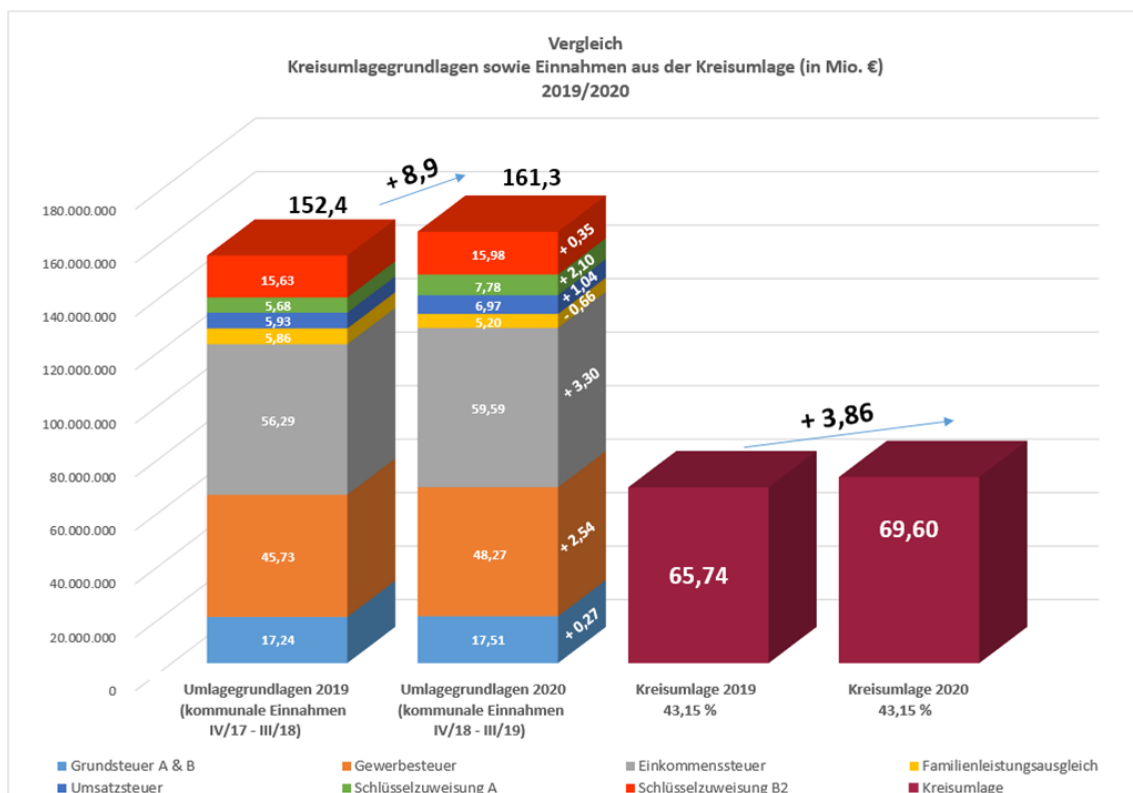
Kreisumlage

Der Kreisumlagesatz bleibt 2020 unverändert bei 43,15 v. H. und liegt damit rd. 1 Prozentpunkt unter dem voraussichtlichen durchschnittlichen Umlagesatz von 44,11 v. H. aller 24 rheinland-pfälzischen Landkreise.

Umlagegrundlagen für die Erhebung der Kreisumlage sind die Einnahmen der Gemeinden aus den Grundsteuern A und B, der Gewerbesteuer, den Anteilen aus der Einkommenssteuer, dem Familienleistungsausgleich, dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, der Schlüsselzuweisung A sowie der Schlüsselzuweisung B 2. Sie liegen in dem für 2020 maßgeblichen Zeitraum bei rd. 161,3 Mio. Euro und steigen im Vergleich zur Festsetzung 2019 (152,4 Mio. Euro) um rd. 8,9 Mio. Euro an. Insbesondere der Anstieg bei der Gewerbesteuer um rd. 2,5 Mio. Euro sowie bei der Einkommenssteuer um rd. 3,3 Mio. Euro wirkt sich positiv auf die Umlagegrundlagen aus.

Das Kreisumlageaufkommen wird voraussichtlich rd. 69,60 Mio. Euro (Vorjahr: 65,74 Mio. Euro) betragen.

Ein Prozentpunkt Kreisumlage beträgt 1.612.899 Euro (Vorjahr: 1.523.539 Euro).



Auswirkung auf die Schlüsselzuweisung B 2

Wegen der Systematik des Kommunalen Finanzausgleiches führen gestiegene Umlagegrundlagen (= Anstieg der Steuerkraft der Gemeinden) automatisch zu geringeren Schlüsselzuweisungen B 2 beim Kreis. Gegenüber dem Vorjahr reduziert sich die Schlüsselzuweisung B 2 um rd. 1,23 Mio. Euro (vergleiche nachfolgende Ausführungen).

Landeszuweisungen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG)

Nach dem Haushaltsrundsreiben des Landes vom 25.10.2019 sowie den vom Statistischen Landesamts am 11.10.2019 mitgeteilten Orientierungsdaten zur Haushaltswirtschaft 2020 ist von folgenden Zahlungen des Landes auszugehen:

	Tatsächliche Festsetzung 2019 ¹⁾	Planung 2020	Unterschied 2020 zu 2019
Schlüsselzuweisung B1	4.540.890	4.563.522	22.632
Schlüsselzuweisung B2	21.501.307	20.268.044	- 1.233.263
Investitionsschlüsselzuweisung	880.205	883.603	3.398
Schlüsselzuweisung C1	2.235.767	2.235.000	- 767
Schlüsselzuweisung C2	5.342.517	5.059.000	- 283.517
Zuweisung Schülerbeförderung ²⁾	6.415.276	9.907.000	3.491.724
Allgemeine Straßenzuweisung	1.426.480	1.425.000	- 1.480
Gesamtsumme	42.342.442	44.341.169	1.998.727

¹⁾ Die LFAG-Zuweisungen können bei der Planung des Haushaltes nur geschätzt werden. Die tatsächlichen Zuweisungen basieren auf den unterjährigen Festsetzungen.

²⁾ siehe hierzu Erläuterung zu Posten E 2, Seite 6

Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes

Im Hinblick auf die 2020 geplante Fortsetzung der Beteiligung des Bundes an den Flüchtlingskosten von Ländern und Gemeinden stellt der Bund wie 2019 insgesamt 5 Mrd. Euro zur Verfügung.

Die Entlastung erfolgt über eine Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft in Höhe von 0,383 Mrd. Euro (Anteil Landkreis ca. 0,351 Mio. Euro, entspricht 2,7 % der geplanten Kosten der Unterkunft). Weitere 1 Mrd. Euro fließen über erhöhte Umsatzsteueranteile an die Länder (Anteil Land Rheinland-Pfalz: rd. 48,3 Mio. Euro). Das Land leitet hiervon lediglich 21 % (rd. 10 Mio. Euro) über den Verbundsatz im Kommunalen Finanzausgleich an die Kommunen weiter.

Ein Anteil in Höhe von 3,617 Mrd. Euro fließt über erhöhte Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer an die Städte und Gemeinden (im Kreis Ahrweiler insgesamt rd. 3,1 Mio. Euro). Folge hieraus ist, dass dieses Geld nach Feststellung der ADD nur über die Erhöhung der Kreisumlage vollständig abgeschöpft werden könnte, um so beim Landkreis als Träger der Eingliederungshilfe zu Entlastungen zu führen.

Bei Beibehaltung des auf 43,15 v. H. festgesetzten Kreisumlagesatz werden von diesen Mitteln rd. 1,344 Mio. Euro aufgrund des Folgejahreseffektes zeitversetzt über die Kreisumlage in 2021 vom Landkreis abgeschöpft. Ein Anteil von rd. 1,771 Mio. Euro verbleibt bei den Kommunen. Dies entspricht faktisch ca. 1,1 Prozentpunkte Kreisumlage.

Die Gesamtentlastung der Kommunen beträgt damit seit 2015 rd. 5,8 Mio. €.

1.2 Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt bildet die reinen Zahlungsströme ab. Bei Außerachtlassung der investiven Zahlungen ist er mit dem ehemaligen kameralen Verwaltungshaushalt vergleichbar.

Für 2020 schließt der Finanzhaushalt bei

ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen von	208.988.376 Euro
ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen von	<u>204.634.946 Euro</u>
Zwischensumme	4.353.430 Euro
sowie Tilgungsleistungen von	2.263.352 Euro
mit einem Finanzmittelüberschuss von	2.090.078 Euro

ab.

Auf die Veranschlagung eines Liquiditätsdarlehens kann 2020 daher – wie auch in Vorjahren – verzichtet werden.

Der Finanzmittelüberschuss von 2,090 Mio. Euro ergibt sich nach Abzug der planmäßigen Tilgungsleistungen (rd. 0,71 Mio. Euro) sowie der Tilgung eines in 2020 auslaufenden Darlehens mit einer Restschuld von rd. 1,55 Mio. Euro.

Mit dem Finanzmittelüberschuss können die geplanten Investitionen vollständig finanziert werden.

Auf die **Veranschlagung eines Investitionskredits** kann daher - wie auch im Vorjahr - **verzichtet werden**.

Im Bereich der **Investitionen** ergeben sich

Einzahlungen in Höhe von	2.781.211 Euro
Auszahlungen in Höhe von	4.735.489 Euro
somit eine Finanzierungslücke von	- 1.954.278 Euro

Die Finanzierungslücke wäre grundsätzlich durch einen Investitionskredit in entsprechender Höhe auszugleichen. Diese kann jedoch vorliegend durch den Finanzmittelüberschuss gedeckt werden. Es verbleibt danach noch ein Liquiditätsüberschuss in Höhe von 135.800 Euro.

Wesentliche Investitionen:

Baukostenzuwendungen nach § 15 Kindertagesstättengesetz sind im Teilhaushalt 9 in Höhe von insgesamt 471.600 Euro veranschlagt.

Im Teilhaushalt 10 ist die dritte Rate in Höhe von 367.000 Euro für einen Investitionskostenzuschuss für den Neubau des TWIN eingeplant. Insgesamt sollen in drei Raten 1,1 Mio. Euro als Investitionskostenzuschuss gezahlt werden.

Im Teilhaushalt 13, Produkt 5420 - Kreisstraßen - sind Investitionen in einem Volumen von 1.850.646 Euro vorgesehen. Abzüglich der Zuwendungen des Landes in Höhe von 1.093.889 Euro verbleibt ein Kreisanteil von 756.757 Euro.

Im Teilhaushalt 14 - Umwelt und Natur - sind 875.243 Euro für Investitionen im Naturschutzgroßprojekt Obere Ahr/Hocheifel veranschlagt. Unter Anrechnung der Bundes-/Landeszuwendungen (793.719 Euro) ergibt sich hier ein Kreisanteil in Höhe von 81.524 Euro.

Entwicklung Schuldenstand

Da in 2020 keine Neuaufnahme eines Investitionskredites erforderlich ist, reduzieren sich die Schulden in Höhe der veranschlagten Tilgungsleistungen von 2.263.352 Euro.

Der **Schuldenstand** wird sich **per 31.12.2020** auf voraussichtlich rd. 15,157 Mio. Euro belaufen (Ende 2019 voraussichtlich 17,42 Mio. Euro).

1.3 Stellenplan

Der Stellenplan 2020 beinhaltet neben den üblichen Aktualisierungen, bedingt durch Stellenwechsel und Stellenveränderungen innerhalb der Verwaltung, Stellenhebungen, Stellensenkungen, Stellenstreichungen und auch Stellenumwandlungen. Dies ist im Beschäftigtenverhältnis weiterhin bedingt durch die in 2017 in Kraft getretene Entgeltordnung. Damit verbunden sind Überleitungen und auch eine Vielzahl von Stellenneubewertungen, die tarifrechtlich erforderlich sind und seit 2018 sukzessive abgearbeitet werden.

Darüber hinaus sind auch entsprechende Stellenforderungen eingeplant.

Im Ergebnis erhöht sich die Stellenzahl der Beamten und der Beschäftigten des Kreises (Beschäftigte ohne Eigenbetriebe) um 18,0192 Stellenanteile.

Im Einzelnen wurden folgende wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr vorgenommen:

a) Stellenstreichungen

Teilhaushalt 12

0,5 Ersatzstelle A 10 LBesG (weggefallen wegen Beendigung einer Altersteilzeit aufgrund Eintritts in den Ruhestand)

b) Stellenforderungen

1) aufgrund neuer gesetzlicher Anforderungen

Teilhaushalt 1

1,0 Stelle A 11 LBesG gemäß Bedarf - Digitale Verwaltung -

Teilhaushalt 4

1,0 Stelle E 5 TVöD gemäß Bedarf - Umtausch Führerscheine -

Teilhaushalt 7

1,0 Stelle E 9c TVöD gemäß Bedarf - Ausweitung Fördermittel für Förderprogramm „Zukunft ländlicher Raum“ -

0,25 Stelle E 6 TVöD gemäß Bedarf - Ausweitung Fördermittel für Förderprogramm „Zukunft ländlicher Raum“ -

Teilhaushalt 8

0,5 Stellen A 10 LBesG gemäß Bedarf - Novellierung Bundesteilhabegesetz -

1,0 Stelle E 9b TVöD gemäß Bedarf - Novellierung Bundesteilhabegesetz -

1,0 Stelle S 11b TVöD-SuE gemäß Bedarf - Novellierung Bundesteilhabegesetz -

Teilhaushalt 11

1,0 Stelle E 9b TVöD gemäß Bedarf - Zensus 2021 -

2) aufgrund geförderter (befristeter) Projektstellen

Teilhaushalt 7

1,5 Stellen A 10 LBesG gemäß Bedarf - Projekt „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ -

0,5 Stelle E 6 TVöD gemäß Bedarf - Projekt „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ -

Teilhaushalt 11

1,0 Stelle E 12 TVöD gemäß Bedarf - Klimaschutzmanager -

3) aufgrund von Beschlüssen der Kreisgremien

Teilhaushalt 11

1,0 Stelle E 12 TVöD gemäß Bedarf - EMAS Ökoaudit -

4) aufgrund von vorhandenem Personalbedarf bzw. Rückständen

Teilhaushalt 3

1,0 Stelle E 13 TVöD gemäß Bedarf - Jurist im Kreisrechtsausschuss zur Abarbeitung von Rückständen -

Teilhaushalt 4

1,0 Stelle A 10 LBesG gemäß Bedarf - Ausländerwesen -

1,0 Stelle E 9a TVöD gemäß Bedarf - Ausländerwesen -

Teilhaushalt 9

1,0 Stelle S 8a TVöD-SuE gemäß Bedarf - betriebseigene Kindertagesstätte -

0,55 Stelle E 8 TVöD gemäß Bedarf - Elterngeld -

0,1 Stelle S 14 TVöD-SuE gemäß Bedarf - Sozialpädagoge/-in -

Teilhaushalt 10

1,0 Stelle S 14 TVöD-SuE gemäß Bedarf - Umsetzung PsychKG/Zwangseinweisungen -

Teilhaushalt 12

0,25 Stelle A 9S LBesG gemäß - KGST-Gutachten -

0,2692 Stelle E 11 TVöD gemäß Bedarf - Landesgartenschau 2022 -

1,0 Stelle E 8 TVöD gemäß Bedarf

0,6 Stelle E 5 TVöD gemäß Bedarf - KGST-Gutachten -

c) Stellenhebungen

Teilhaushalt 1

1,0 Stelle von A 10 nach A 11 LBesG vorbehaltlich Bewertung

0,5 Stelle von A 9S nach A 9S + Z LBesG vorbehaltlich Bewertung

1,0 Stelle von E 8 nach E 9a TVöD gemäß Bewertung

1,0 Stelle von E 2 nach E 5 TVöD gemäß Bewertung

Teilhaushalt 8

0,3 Stelle von A 8 nach A 9S LBesG gemäß Bewertung

Teilhaushalt 9

1,0 Stelle von A 10 nach A 11 LBesG gemäß Bewertung

0,15 Stelle von S 12 nach S 14 TVöD-SuE gemäß Bewertung

0,25 Stelle von S 11b nach S 14 TVöD-SuE gemäß Bewertung

Teilhaushalt 12

0,5 Stelle A 8 nach A 9S LBesG vorbehaltlich Bewertung

Teilhaushalt 15

1,0 Stelle A 12 nach A 13 LBesG gemäß Bewertung

d) Stellensenkungen

Teilhaushalt 4

1,0 Stelle von E 9a nach E 6 TVöD gemäß Bewertung

Teilhaushalt 8

1,0 Stelle von A 10 nach A 9 S + Z LBesG gemäß Bewertung

Teilhaushalt 9

0,25 Stelle von E 9a nach E 8 TVöD gemäß Bewertung

1,0 Stelle von S 14 nach S 11b TVöD-SuE gemäß Bewertung

Teilhaushalt 14

0,5 Stelle von E 9a nach E 8 TVöD gemäß Bewertung

e) Stellenumwandlungen

Teilhaushalt 1

1,0 Stelle von E 9 c TVöD in A 10 LBesG

Teilhaushalt 3

1,0 Stelle von E 13 TVöD nach A 14 LBesG gemäß Bewertung

Teilhaushalt 4

0,7692 Stellen von A 10 LBesG in E 9 b TVöD gemäß Bewertung

0,2308 Stellen von A 10 LBesG in E 5 TVöD gemäß Bewertung

Teilhaushalt 8

1,0 Stelle von E 9b TVöD in A 9S LBesG gemäß Bewertung

Teilhaushalt 9

1,0 Stelle von A 10 LBesG in S14 TVöD-SuE gemäß tatsächlicher Besetzung

1,0 Stelle von A 10 LBesG in S 12 TVöD-SuE gemäß Bewertung

1,0 Stelle von S 15 TVöD-SuE in A 11 LBesG gemäß neuer Bewertung

Teilhaushalt 12

1,0 Stelle A 12 LBesG in E 11 TVöD gemäß Bewertung

f) Nachrichtlich

Jobcenter

2,0 Stellenforderungen E 9a TVöD gemäß Bedarf

Sondervermögen AWB

Stellenforderung aufgrund von Beschlüssen der Kreisgremien:

1,0 Stelle E 10 TVöD EMAS-Ökoaudit

Stellenforderung aufgrund von vorhandenem Personalbedarf bzw. Rückständen:

1,5 Stellen E 5 TVöD Fahrer Walkingfloor-LKW

Sonstige Stellenanpassungen:

1,0 Stellenhebung von E 11 nach E 12 TVöD vorbehaltlich Bewertung

1,0 Stellenhebung von E 8 nach E 9a TVöD gemäß Bewertung

1,0 Stellenhebung von E 5 nach E 7 TVöD gemäß Bewertung

1,5 Stellenhebung von E 5 nach E 6 TVöD gemäß Bewertung

2,0 Stellensenkung von E 10 nach E 9b TVöD gemäß Bewertung

Sondervermögen ESG

Stellenforderung aufgrund neuer gesetzlicher Anforderungen:

3,0 Stellen E 9 b TVöD gemäß Bedarf - IT-Systemadministrator „Digitalpakt Schule“ -

Stellenforderung aufgrund von Beschlüssen der Kreisgremien:

26,54 Stellen (Vollzeitäquivalente) E 1 TVöD Eigenreinigung der kreiseigenen Schulen

Sonstige Stellenanpassungen:

1,0 Stellenstreichung (Ersatzstelle) von E5 wegen Wegfall ATZ und Renteneintritt

2. Finanzplanungszeitraum 2020 bis 2023

Das Zahlenwerk zum Finanzplanungszeitraum bis zum Jahre 2023 im Ergebnis- und Finanzhaushalt wurde – soweit nicht konkrete Anhaltspunkte für Änderungen bekannt sind – flächendeckend unverändert fortgeschrieben.

Ausgewiesen sind in der Investitionsübersicht die geplanten und voraussichtlich zu tätigen Investitionen bis zum Jahre 2023.

3. Haushaltsplan der Gertrud-Pons-Stiftung

Nach der Verfassungsurkunde der Gertrud-Pons-Stiftung obliegt es dem Kreistag, alljährlich einen Haushaltsplan zu beschließen. Der entsprechende Entwurf ist beigelegt.

Das Stiftungsvermögen von 74.300 Euro ist derzeit angelegt mit einem Zinssatz von 0,0 % p.a. Zusammen mit dem Bestand aus 2019 von 14.769 Euro werden im kommenden Haushaltsjahr (abzüglich von Reise- und Verwaltungskosten) insgesamt 13.476 Euro für Stipendien zur Verfügung stehen.

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat

Anlagen zur Vorlage:

- Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2020
- Investitionsübersicht für den Finanzplanungszeitraum bis 2023
- Haushaltsplan der Gertrud-Pons-Stiftung